

Präventionskonzept des CVJM Wetter e.V.

Vorwort

Der Christliche Verein Junger Menschen Wetter (Hessen) e.V. verantwortet seit 1985 die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Wetter. Er ist ein eigenständiger Verein und in das Vereinsregister eingetragen. Er ist ein Teil des weltweiten CVJM/YMCA Netzwerks. Er arbeitet gemeinnützig und finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Besonders engagiert sich der CVJM Wetter für junge Menschen. Er möchte ihnen einen Ort bieten, an dem sie Gott erfahren, miteinander Gemeinschaft leben und erleben und den Glauben als Stärkung im Alltag wahrnehmen. Er möchte helfen, eigene Begabungen und Fähigkeiten zu entdecken und zu fördern. Darüber hinaus bietet der CVJM Wetter jungen Menschen eine Chance, sich selbst einzubringen und Verantwortung für sich und ihr Umfeld zu übernehmen. Der CVJM Wetter übernimmt Verantwortung für die ihm anvertrauten Menschen. Er achtet die Persönlichkeit, Würde und Grenzen jedes Menschen. Die Arbeit im CVJM Wetter wird im Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott gestaltet. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist vertrauensvoll, respektvoll, wertschätzend und angstfrei. Sie stärkt junge Menschen ganzheitlich in Körper, Seele und Geist, so, wie es die Balken des CVJM Dreiecks symbolisieren. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität. Vernachlässigung, körperliche, sexualisierte und psychische Gewalt werden nicht toleriert.

Schwerpunkte der Arbeit sind die Jungschar, für Kinder ab der ersten Klasse und der Teenerkreis, ab 13 Jahren. Für seine Gruppenarbeit nutzt der CVJM Wetter die Räume im evangelischen Gemeindezentrum Wetter.

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat oberste Priorität!

Deshalb beschließt der Vorstand des CVJM Wetter das folgende Präventionskonzept für seine Vereinsarbeit. Als Vorlage dienen das Musterkonzept "Präventionskonzept des Kirchenkreises Kirchhain", die "Selbstverpflichtungserklärung" und das "Schutzkonzept des Landesverbandes CVJM Westbund e.V." und der "Verhaltenskodex des CVJM Lüdenscheid West".

Das Präventionskonzept besteht aus den folgenden Teilen und Anlagen:

- Teil I Verhaltensstandard
- Teil II Selbstverpflichtung
- Teil III Qualifizierungen für Mitarbeitende
- Teil IV Hinweise zum Risikomanagement
- Anlage A: Was tun beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?
- Anlage B: Liste von Vertrauenspersonen
- Anlage C: Liste der insoweit erfahrenen Fachkräften
- Anlage D: Vorstandsbeschluss
- Anlage E: Wichtige Dokumente zum Thema
- Anlage F: Vereinbarung mit dem Landkreis Marburg-Biedenkopf

I. Verhaltensstandard

Allgemein

- Wir verhalten uns so, dass alle Beteiligten in einer gewaltfreien, nicht-diskriminierenden und wertschätzenden Atmosphäre leben.
- Wir tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Grenzverletzungen, Übergriffe und Straftaten verhindert werden.
- Wenn wir von Verstößen gegen diese Verhaltensstandards betroffen sind oder diese bemerken, sprechen wir dies offen an und wenden uns an die zuständigen Vertrauenspersonen.

Nähe und Distanz

- Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen basiert auf Vertrauen, deshalb werden die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen und der mitarbeitenden Personen ernst genommen und beachtet.
- Bei respektvollem Umgang bieten wir professionelle Nähe statt professionellem Abstand.
- Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geschieht nicht in abgeschlossenen Räumen.
- Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen soll von mindestens zwei Mitarbeitenden durchgeführt werden.
- Situationen, in denen sich Minderjährige ohne triftigen Grund und ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten im Privatbereich von Erwachsenen aufhalten, werden vermieden.
- Intensive Freundschaften zwischen Teilnehmenden und Mitarbeitenden sollen vermieden werden.
- Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geschieht öffentlich. Veranstaltungen müssen mit dem Vorstand abgesprochen und entsprechend kommuniziert werden. Mitarbeitende organisieren keine privaten Treffen oder Urlaube mit/für Kinder und Jugendliche aus dem Bereich ihrer Mitarbeit.
- Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht explizit bevorzugt, benachteiligt oder belohnt. Abhängigkeitsverhältnisse werden nicht verstärkt.
- Geschenke für und von Minderjährigen müssen im Team verantwortet werden.
- In der Vereinsarbeit wird auf einen respektvollen Umgang hingewirkt.
- Kinder und Jugendliche werden nur nach Absprache mit den Eltern/Personensorgeberechtigten nach Hause gefahren.

Angemessenheit und Körperkontakt

- Körperkontakt setzt das Einverständnis der Beteiligten (ggf. auch der Personensorgeberechtigten) voraus. Ein einmal gegebenes Einverständnis kann jederzeit wieder zurückgenommen werden.
- Unerwünschte und unangemessene Berührungen werden unterlassen.
- Berührungen von Schamregionen werden unterlassen.
- Körperkontakte sind sensibel und nur zu Dauer und Zweck von Erster Hilfe, Trost oder pädagogisch und gesellschaftlich zulässigen Spielen erlaubt. Die Mitarbeitenden fragen das Kind/den Jugendlichen, ob dies gewünscht ist. Der Kontakt kann den Betroffenen, den Personensorgeberechtigten und dem Vorstand transparent erklärt werden.
- Körperkontakt, der von Seiten der Schutzbefohlenen ausgeht, wird durch die Mitarbeitenden reflektiert und in vertretbarem Rahmen zugelassen. Übermäßige Nähe wird nicht zugelassen. Mitarbeitende achten dabei auch auf ihre eigenen Grenzen.
- Als betreuende Person wird ein üblicher Körperkontakt angeboten, aber nicht eingefordert.

Sprache, Wortwahl, Kleidung

- Sexualisierte, abwertende oder diskriminierende Sprache oder Gestik wird nicht verwendet.
- Verbale und nonverbale Grenzverletzungen werden unterbunden.
- Mitarbeitende tragen angemessene Kleidung.
- Mitarbeitende sind sich ihrer Vorbildwirkung bewusst.

Medien und soziale Netzwerke

- Fotografieren und die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen muss durch die Abgebildeten und deren Personensorgeberechtigten ausdrücklich erlaubt werden.
- Schutzbefohlene und Mitarbeitende werden nicht im unbedeckten Zustand fotografiert oder gefilmt.
- Mitarbeitende müssen ihre Rolle als Privatperson und Mitarbeitende in Bezug auf Internetkontakte zu Schutzbefohlenen reflektieren und entsprechend handeln.
- Die Nutzung von Medien unterliegt der entsprechenden Altersfreigabe.

Intimsphäre

- Das gemeinsame Duschen oder Umziehen von Teilnehmenden und Mitarbeitenden ist nicht gestattet.
- Wasch- und Schlafräume werden nur nach vorheriger, deutlicher Ankündigung durch gleichgeschlechtliche Mitarbeitende betreten.
- Die Privatsphäre der Schutzbefohlenen in Bezug auf persönliche Gegenstände ist zu beachten.

Disziplinarmaßnahmen

- Disziplinarmaßnahmen werden fair, altersgemäß, transparent und angemessen angewandt.
- Sie werden transparent im Team besprochen und können allen Beteiligten (Minderjährige, weitere betreuende Personen, Personensorgeberechtigte) verständlich erklärt werden.
- Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug wird unterlassen.

Veranstaltungen mit Übernachtung

- werden von mindestens zwei volljährigen Mitarbeitenden durchgeführt.
- Gemischtgeschlechtliche Veranstaltungen werden von gemischtgeschlechtlichen Teams begleitet.
- Mitarbeitende und Teilnehmende übernachten getrennt voneinander. Sollten die Räumlichkeiten oder pädagogische Gründe eine Ausnahme nötig machen, müssen die Personensorgeberechtigten und die Leitung des Vereins zustimmen.
- Schlafräume werden geschlechtergetrennt belegt und sind für das andere Geschlecht, insbesondere für Mitarbeitende, tabu.

Störungsfreies Gruppengeschehen

- Es wird darauf geachtet, dass das Gruppengeschehen von außen nicht gestört wird.
- Personen, die sich in der Nähe unserer Gruppe aufhalten und von denen eine Störung ausgeht, werden daraufhin angesprochen.
- Ein auffälliges Verhalten wird dem Vereinsvorstand gemeldet.

Umgang mit Übertretung der Verhaltensstandards

Wenn diese Verhaltensstandards übertreten werden, gilt grundsätzlich:

- Mitarbeitende zeigen ihre eigenen Übertretungen und die anderer Mitarbeitenden unverzüglich gegenüber dem Vereinsvorstand transparent an und weisen auf kritische Situationen und mögliche Grenzverletzungen hin.
- Die Verantwortlichen entscheiden über das weitere Vorgehen.
- Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Dritten angesprochen werden. Dies gilt vor allem für den Umgang mit Schutzbefohlenen.

II. Selbstverpflichtung

Diese Selbstverpflichtung ist von jeder mitarbeitenden Person mit erhöhter Verantwortung (siehe III.7) einzugehen:

Als Mitarbeiter*in des CVJM-Wetter

1. achte ich die Persönlichkeit und Würde aller.
2. stärke und fördere ich die Persönlichkeit und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung.
3. verpflichte ich mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu gestalten. Ich pflege einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit anderen.
4. nehme ich Kinder und Jugendliche bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.
5. respektiere ich die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen und achte die Intimsphäre und persönliche Schamgrenze. Ich gehe verantwortlich mit Nähe und Distanz um.
6. bin ich mir meiner Verantwortung und Rolle als Mitarbeiter*in bewusst und suche mir kompetente Hilfe, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermute.
7. greife ich bei Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende oder Teilnehmende ein.
8. tabuisiere und toleriere ich Gewalt nicht, sondern beziehe aktiv Stellung und greife ein gegen diskriminierendes, gewalttätiges, rassistisches, sexistisches Verhalten und alle Arten von Gewalt. Das gilt sowohl für körperliche Gewalt (z.B. Körperverletzung, sexuelle Übergriffe) als auch für verbale Gewalt (z.B. abfällige Bemerkungen, Erpressung) und für seelische Gewalt (z.B. Mobbing, Ausgrenzung).
9. versichere ich, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und versichere, dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

III. Qualifizierung für Mitarbeitende

1. Unterschiedliche Erfordernisse

In welchem Maße Mitarbeitende in Fragen der Prävention geschult sein müssen, ist je nach Situation unterschiedlich. Je größer die Verantwortung der betreuenden Person ist, desto höher müssen ihre Qualifikationen sein.

2. Abgestufte Qualifikationen

Der Vorstand des CVJM Wetter qualifiziert Mitarbeitende auf verschiedene Weise. Diese Qualifikationen bauen aufeinander auf:

- Erklärung und Einweisung in die Verhaltensstandards
- Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung
- Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
- Schulung zur Verhütung von Kindeswohlgefährdung als Einzelmaßnahme oder im Rahmen der Juleica-Ausbildung

3. Standards des Verhaltens

Eine Einweisung in die oben beschriebenen Verhaltensstandards erfolgt durch die Gruppenleitung bzw. den Vereinsvorstand.

4. Schulung

Das Fachteam "Schutzauftrag" des CVJM Westbund schult und berät zum Kindeswohl, ebenso die Fachstelle Prävention der ev. Landeskirche. Schulungen für verantwortliche Mitarbeitende werden auch durch Teams des CVJM Landesverband Kurhessen-Waldeck, der EJKK oder EKKW angeboten und durchgeführt.

5. Überschaubare Betreuungsverhältnisse

Bei Betreuungsverhältnissen mit geringem Umfang entscheidet der Vereinsvorstand nach Ermessen, ob eine Qualifikation zum Kindeswohl nötig ist. Wenn eine ausreichende Aufsicht durch geschulte Mitarbeitende gewährleistet ist, ist auch der Einsatz von ungeschulten Mitarbeitenden möglich.

6. Allgemeine Mitarbeit

Von allen Mitarbeitenden, auch von kurzzeitig Mitarbeitenden und ungeachtet des jeweiligen Einsatzbereiches, werden die Verhaltensstandards akzeptiert.

7. Mitarbeitende mit erhöhter Verantwortung

Von Mitarbeitenden mit weitergehender Verantwortung sind eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung, ein erweitertes Führungszeugnis und eine Schulung zur Prävention von Kindeswohlgefährdung vorzulegen. Zu diesen Personen gehören

- Mitarbeitende des Vorstandes
- Gruppenleitende
- Mitarbeitende auf Freizeiten
- Betreuende bei Übernachtungen

Es ist anzustreben, dass die Leitenden von Gruppen und auf Freizeiten, die Juleica bzw. entsprechende Schulungen vorweisen oder eine pädagogische Ausbildung haben.

8. Mitarbeitende ohne direkten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen

Wer auf Veranstaltungen des CVJM Wetter kocht, musiziert, technische Hilfe leistet usw., ohne Kinder zu betreuen, benötigt keine Nachweise in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes. Die Anerkennung der Verhaltensstandards bleibt davon unbenommen. Wenn durch diese Tätigkeit ein Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen entstehen kann, werden angemessene Qualifikationen zur Auflage gemacht.

9. Juleica-Ausbildung

Die Schulung zur Verhütung von Kindeswohlgefährdung sind verbindliche Teile der Juleica-Ausbildung im Bereich des CVJM Westbund und im Kirchenkreis Kirchhain.

10. Datenbank für alle Mitarbeitenden

Der Vereinsvorstand führt ein Verzeichnis über die Schulungen und den Erwerb von Qualifikationen seiner Mitarbeitenden. Erweiterte Führungszeugnisse gelten drei Jahre nach der Ausstellung als nicht mehr aussagekräftig. Wenn eine Person weiterhin im Verein eingesetzt werden soll, muss ihr Führungszeugnis rechtzeitig vorher erneuert werden.

11. Behandlung der Führungszeugnisse

Die erweiterten Führungszeugnisse werden der verantwortlichen Person im Vereinsvorstand zur Einsichtnahme vorgelegt, sie verbleiben bei den vorliegenden Personen.

12. Mitteilung an die Mitarbeitenden

Der Vorstand des CVJM Wetter teilt auf Anfrage den Mitarbeitenden schriftlich mit, welche Qualifikationen und Dokumente zur Prävention von Missbrauch vorgelegen haben. Mit diesem Schreiben können Mitarbeitende bei anderen Trägern dokumentieren, inwieweit sie in der Prävention geschult sind.

IV. Hinweise zum Risikomanagement

0. Definition

Risiken, durch die eine Gefährdung der sexuellen, körperlichen und seelischen Integrität von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen entstehen können, lassen sich zurückführen auf:

- 1. Risiken aufgrund einer unübersichtlichen Raumsituation.
- 2. Risiken aufgrund der fehlenden Erfahrung von Mitarbeitenden.
- 3. Risiken aufgrund von Machtfülle von Verantwortlichen.
- 4. Risiken aufgrund von ungeklärten Strukturen der Zuständigkeit.
- 5. Risiken aufgrund von besonderen Situationen.

Öffentlicher Aushang

1. Raumsituation

Der CVJM Wetter nutzt für seine Arbeit die Räumlichkeiten des evangelischen Gemeindezentrums, Klosterberg 3, 35083 Wetter, vorwiegend die unterste Etage. Die für die Gruppenarbeit nicht benötigten Räume bleiben geschlossen. Verlassen Teilnehmende unabgesprochen die Gruppe/den Raum, so ist ihnen nachzugehen.

2. Fehlende Erfahrung

Der CVJM Wetter qualifiziert Mitarbeitende nach klaren eigenen, ethischen und gesetzlichen Standards. Der Vereinsvorstand sorgt dafür, dass alle Mitarbeitenden für die bestehenden Risiken sensibilisiert sind.

3. Machtfülle

Alle Leitungspersonen müssen die bestehenden Risiken wahrnehmen, inklusive der Gefahren des eigenen Machtmissbrauchs. Sie müssen zu diesen Risiken gegenüber dem Vereinsvorstand, weiteren Mitarbeitenden und den zu Betreuenden bzw. deren Personensorgeberechtigten klar auskunftsfähig sein.

4. Unklare Strukturen der Zuständigkeit

In Zusammenarbeit mit weiteren Organisationen müssen die Zuständigkeiten für das Risikomanagement gemeinsam schriftlich vereinbart werden. Sollte ein anderer Träger ein eigenes Präventionskonzept vorlegen, kann dieses zur Grundlage der gemeinsamen Arbeit werden. Ansonsten gilt das Präventionskonzept des CVJM Wetter.

5. Besondere Situationen

Ergeben sich Situationen, die über die hier beschriebenen Fälle hinausgehen, ist der Veranstalter einer Maßnahme dafür verantwortlich, die Risiken vorher zu analysieren und die zu erwartende Situation den Personen der Zielgruppe transparent darzustellen. Dies gilt insbesondere für Ausflüge und Reisen. Die Verantwortlichen informieren die Beteiligten auch darüber, wie sie die Situation verlassen können, falls sie als bedrängend empfunden wird.

6. Öffentlicher Aushang

Der CVJM Wetter veröffentlicht sein Präventionskonzept zusammen mit den wichtigsten Kontaktdaten auf seiner Vereinshomepage und im ev. Gemeindezentrum an der CVJM Pinnwand.

Anlage A

Was tun bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?

Grundzüge eines Notfallplanes für Mitarbeitende in der Leitung und Begleitung von Gruppen, Freizeiten und Aktionen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des CVJM Wetter

- 1) Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen! Keinesfalls sofort die betroffene Familie, die mutmaßlichen Täter*innen oder die Polizei/eine Behörde informieren.
- 2) Wahrnehmungen in einem Verdachtsprotokoll protokollieren (Trennung zwischen Beobachtung, zitierter wörtlicher Rede und Vermutungen).
- 3) Dem Kind glauben, wenn es von Übergriffen erzählt. Versichern, dass das Kind keine Schuld an dem Geschehen hat. Signalisieren, dass es darüber sprechen darf. Nicht drängen oder ausfragen, sondern zuhören und Anteilnahme zeigen.
- 4) Nichts über den Kopf der Betroffenen hinweg unternehmen, sondern sie altersangemessen in die Entscheidungen mit einbeziehen.
- 5) Nur Angebote unterbreiten, die erfüllbar sind. Keine Zusagen machen, die nicht eingehalten werden können, wie z.B. einen Vorfall zu verschweigen.
- 6) Das Erzählte vertraulich behandeln.
- 7) Der betroffenen Person mitteilen, dass man sich ggf. selbst Hilfe und Unterstützung bei den Vertrauenspersonen/Hilfsorganisationen holen wird.
- 8) Keine Information der/des Täterin/Täters und keine Konfrontation mit ihm/ihr. Es besteht die Gefahr, dass der/die Betroffene von dem/der Täter*in zusätzlich unter Druck gesetzt wird und ggf. Beweise vernichtet werden.
- 9) Die Leitung der Gruppe oder Veranstaltung und der Vereinsvorstand werden umgehend informiert. Grundsätzlich sind alle Mitglieder des Vorstandes des CVJM Wetter erste Ansprechpersonen. Die Ansprechperson muss nicht alle Details wissen, muss aber wissen, dass es einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gibt und sich ggf. an eine Vertrauensperson wenden.
- 10) Umgehend Beratung suchen mit einer Vertrauensperson (Anlage B).
- 11) Von dort aus Kontaktaufnahme zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“ / Hilfsorganisation (Anlage C) oder bei Gefahr in Verzug, zum Jugendamt Tel. 06421 40 50 und Polizei Tel. 110.

Anlage B

Vertrauenspersonen / Fachkräfte

Alle Vorstandsmitglieder des CVJM Wetter stehen grundsätzlich als erste Ansprechpersonen zur Verfügung. Darüber hinaus sind einige Vorstandsmitglieder und weitere Personen aus der unmittelbaren Nähe (z.B. ev. Kirchengemeinde, EJKK) bereit, im Bedarfsfalle zu helfen:

Vertrauenspersonen:

Volker Schreck, Vorstand, Tel. 06457 89 99 750

Katrin Beilborn, Vorstand, Tel. 06457 89 99 750

Linn Eckert, Vorstand, Tel. 0151 63 45 23 23

Fachkräfte:

Larissa Hoffmann, EJKK, Tel. 06428 92 69760

Ralf Eckert, Vorstand, Tel. 01525 99 03 141

Marco Hinz, EJKK, Tel. 06424 94 47 23

Anlage C

Liste von insoweit erfahrenen Fachkräften / Hilfestellen

- Integral, Tel. 0162 281 86 00,
<https://integral-online.de/jugendhilfe/isef-beratung>
- Hilfetelefon sexueller Missbrauch, Tel. 0800 22 555 30, <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>
- zentrale Anlaufstelle Help, Tel. 0800 504 0 112, <https://www.anlaufstelle.help/>
- Jugendamt, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Tel. 06421 40 50,
jugendamt@marburg-biedenkopf.de

Anlage D

Vorstandsbeschluss

Beschluss in der Sitzung vom: 2. März 2024

Der Vorstand des CVJM Wetter e.V. beschließt dieses Präventionskonzept.
Es gilt ab dem 02.03.2024 für die gesamte Vereinsarbeit.

Als Vorlage dienten das Musterkonzept "Präventionskonzept des Kirchenkreises Kirchhain", die "Selbstverpflichtungserklärung" und das "Schutzkonzept des Landesverbandes CVJM Westbund e.V." und der "Verhaltenskodex des CVJM Lüdenscheid West".

Das Präventionskonzept wird durch einen Aushang im Gemeindehaus (Pinnwand des CVJM Wetter) und auf der Homepage des CVJM Wetter veröffentlicht.

Dieser Beschluss des Vereinsvorstandes ist zusammen mit einer ausgefüllten „Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2,4 SGB VIII zwischen dem Landkreis Marburg-Biedenkopf und dem CVJM Wetter" (Anlage E) in doppelter Ausfertigung an den Landkreis zu senden. Ein von beiden Partnern unterschriebenes Exemplar wird im CVJM Wetter beim Vorstandsposten Schriftführung archiviert.

Anlage E

Verweise und Dokumente zum Thema

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html
- CVJM Deutschland, Kinderschutz und Prävention sexualisierte Gewalt
(<https://www.cvjm.de/website/de/cv/themen-bereiche/praevention>)
- 2023 - Rahmenschutzkonzept CVJM Westbund (https://www.cvjm-westbund.de/resources/ecics_2421.pdf)
- Schutzkonzept des Landesverbandes CVJM Westbund e.V. (<https://www.cvjm-westbund.de/website/de/cw/cvjm/schutzkonzept/grundlage>)
- Arbeitsblatt zur Risiko- Potentialanalyse des CVJM Westbund e.V.
(<https://www.cvjm-westbund.de/website/de/cw/cvjm/schutzkonzept/schutzkonzepte/analyse-von-risiken-und-potenzialen>)
- Präventionskonzept im Kirchenkreis Kirchhain
- Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg
https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publikationen/Fachartikel/die%20in%20soweit%20erfahrene%20Fachkraft%20Aug.%202019.pdf

Anlage F

Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2,4 SGB VIII zwischen dem Landkreis Marburg-Biedenkopf und dem Christlichen Verein Junger Menschen Wetter (Hessen) e.V.

Christlicher Verein Junger Menschen
(CVJM) Wetter e.V.
Auf dem Stücke 27
35083 Wetter

Landkreis Marburg-Biedenkopf
Fachbereich Familie, Jugend
und Soziales
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes soll der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt gestärkt werden. Dies wird dadurch sichergestellt, dass in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen nur persönlich geeignete Personen im Sinne des § 72a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) tätig sind.

Durch die Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durchführende CVJM Wetter e.V. gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis / Jugendamt) dazu, im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes sicherzustellen, dass unter seiner Verantwortung keine Person, die wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Der CVJM Wetter hat das Musterkonzept "Präventionskonzept des Kirchenkreises Kirchhain für Ehrenamtliche im evangelischen Kirchenkreis Kirchhain", unter Verwendung der "Selbstverpflichtungserklärung" des Landesverbandes CVJM Westbund e.V., das "Schutzkonzept des Landesverbandes CVJM Westbund e.V." und den "Verhaltenskodex des CVJM Lüdenscheid West" für seine Vereinsarbeit angepasst.

Wetter, 2. März 2024

Marburg, _____.____.2024

.....

.....

Volker Schreck
Vorsitzender,
CVJM Wetter e.V.

Vor- und Zuname
für den Landkreis